

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 40
34. Jahrgang
vom 22.12.2020

Inhaltsangabe

**101/20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Erfstadt vom 22.12.2020**

- 270-

**102/20 Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Abfallentsorgung der Stadt Erfstadt vom
22.12.2020**

- 270 –

**103/20 Gebührensatzung der Volkshochschule der
Stadt Erfstadt vom 22.12.2020**

- 43 –

**104/20 Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt
Vom 22.12.2020**

- 81 -

**105/20 Musikschulgebührensatzung der Musikschule
Erfstadt vom 22.12.2020**

- 40-

**106/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erfstadt vom
17.12.2020 zum Zwecke der Verhütung und
Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus
SARS-COV-2**

- 32-

107/20 Öffentliche Zustellung Feuerwehr

- 37 –

**108/20 Öffentliche Auslage Antrag auf Grundwasser-
entnahme**

- 61 –

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

109/20
Jahresabschluss der Stadt Erfstadt zum
31.12.2020

- 20 -

110/20
Änderung der Friedhofssatzung vom 22.12.2020

- 65 -

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 101/20

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES) vom 22.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) für Privathaushalte.
Die Beratung der Gewerbebetriebe erfolgt durch den Rhein-Erft-Kreis.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW widerruflich übertragen worden sind:
1. Sammlung, Beförderung, Verwertung bzw. Beseitigung der gefährlichen Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen haushaltsüblicher, gefährlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Rahmen der Schadstoffsammlung mit Schadstoffmobil.
 2. Sammlung, Beförderung und Verwertung von Altpapier.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (3) Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. Jede/Jeder ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten und zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, in denen sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzer/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile außer Knochen, Wolle, Haare, Federn, Fäkalien, Tierexkrementen und -einstreu, flüssigen Abfällen und biologisch abbaubaren / kompostierbaren Biomüllbeuteln sowie sonstigen biologisch abbaubaren Kunststoffen zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
 6. Einsammeln, Befördern und Beseitigen bzw. Verwerten von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Betrieb einer Annahmestelle für Grünabfälle, Sperrmüll und Baumischabfall aus privaten Haushaltungen für die Erftstädter Bürgerschaft (PKW-Kofferraumanlieferung von max. 0,5 cbm und max. 100 kg).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Restabfallsäcke und Windsäcke, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter und Papierbündel), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Weihnachtsbäume, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektronik-Großgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Erfassung von Elektronik-Kleingeräten nach dem ElektroG über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 –16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne,

gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Bündelsammlung).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 KrWG). Diese Abfälle sind alle Abfallarten, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses und Abfallarten, die zwar im Positivkatalog aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte etc.) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung auf Dritte übertragen haben (§ 22 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen, Elektrokleingeräten und Altbatterien

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) sowie Geräte- und Fahrzeug-Altbatterien aus privaten Haushaltungen gemäß § 13 BattG werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Es werden nur haushaltsübliche Mengen (max. 20 kg) pro Anliefernde/m zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Anlieferbedingungen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen, Standorten und Zeiten an der Sammelstelle des Rhein-Erft-Kreises und den Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden.
- (3) Gebrauchte Elektrokleingeräte aus Haushaltungen bis 50 cm Kantenlänge der Kategorie 2, 3, 5 und 6 gemäß § 2 Absatz 1 ElektroG (z.B.: Kaffeemaschinen, Toaster, Fön etc.; jedoch keine Röhrenmonitore, -fernseher, Kühlgeräte oder Radiatoren) werden in haushaltsüblichen Mengen getrennt von Batterien und Akkus beim Schadstoffmobil angenommen. Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriesgesetz (BattG) sind vom / von der Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/innen von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert im Abfallkalender und im Internet darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs.1 BattG durchführt. Industriebatterien gemäß § 2 (5) BattG (z.B. E-Bike und Pedelec-Batterien) sind von der Rücknahme am Schadstoffmobil ausgeschlossen.

- (5) Die Abfälle gemäß den Absätzen 1 bis 4 müssen dem Personal am Sammelfahrzeug übergeben werden oder sind an der Sammelstelle nach deren Anweisungen in bereitgestellte Sammelbehälter zu füllen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines / ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der / die Eigentümer/in eines Grundstücks als Anschlusspflichtige/r nach dem Satz 1 und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist

unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/in / -erzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Hygieneeinlagen und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgabe in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs 3 oder § 26a Abs. 3 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Bio-Abfallentsorgungseinrichtung (Biotonne) besteht bei Grundstücken, die in dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 3 aufgelistet sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der / die Abfallerzeuger/in / Abfallbesitzer/in nachweist, dass er / sie die bei ihm / ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des / der Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen / Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom Rhein-Erft-Kreis vom 10.09.2020 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind allein folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l, alternativ Bündelsammlung.
 - b) Gelbe Abfallbehälter (auch grauer Korpus, gelber Deckel) für Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metallen mindestens in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l und gelbe Säcke des Dualen Systems.
 - c) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas des Dualen Systems.
 - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l sowie besondere von der Stadt bereitgestellte rote Abfallsäcke mit 50 l Fassungsvermögen.
 - f) Von der Stadt bereitgestellte Windelsäcke mit 45 l Fassungsvermögen für Einwegwindeln und -windeleinlagen.
- (3) Die Stadt kann für einen zeitlich begrenzten Zeitraum anordnen, dass zu Versuchszwecken andere Abfallbehälter und -systeme verwendet werden. Eine solche Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Behälter nach Abs. 2 b und d, werden von der Stadt bereitgestellt und unterhalten. Die grauen Restabfallbehälter sowie braunen Bioabfallbehälter werden registriert und über eine am Behälter angebrachte Vorrichtung codiert. Die Identifikation erfolgt über einen elektronischen Datenträger

(Transponder), der Informationen über Behältertyp, Abfallart und Benutzerzuordnung enthält.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallgefäße

- (1) Jedes bebaute Grundstück erhält:
 - a) graue Abfallbehälter (Einpersonenhaushalte auf Antrag rote Abfallsäcke) für Restabfall entsprechend dem nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Gefäßvolumen und
 - b) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (Ausnahmen gemäß Anlage 3; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung) und
 - c) auf Antrag einen Abfallbehälter für Altpapier.

Zusätzlich werden vom Dualen System gelbe Abfallbehälter und Abfallsäcke für Kunststoffe, Metall und Verbundstoffe bereitgestellt.

- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner/in und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Liter oder bei Nutzung der Biotonne oder alternativ nachweislich ordnungsgemäßer Eigenverwertung kompostierbarer Abfälle (§ 7 Abs. 3 KrWG) von 10 Liter vorzuhalten. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindest-Restmüllbehältervolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der / die Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in nachweist, dass durch rechtskonforme Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig weniger Abfälle anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner/in und Woche. Für den Einpersonenhaushalt kann der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung mit roten Abfallsäcken nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) beantragt werden, wobei diese den Gebührenpflichtigen mit 12 Stück je Jahr zugeteilt werden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge, wobei im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restmüllbehälter (80 l) zu nutzen ist.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das Behältervolumen nach § 11 Abs. 3 zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht

ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die Stadt zu dulden.

- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und / oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (7) Für vorübergehend mehr anfallende Restmüllabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene rote Abfallsäcke benutzt werden. Die roten Abfallsäcke sind über den Handel erhältlich. Sie werden gemeinsam mit dem Restmüll eingesammelt und entsorgt, sofern sie neben dem Restabfallbehälter zugebunden bereitgestellt werden. Es werden maximal bis zu 10 rote Abfallsäcke pro Abfuhr und zusätzlich bereitgestelltem Restmüllbehälter eingesammelt.
- (8) Für Einwegwindeln und -windeleinlagen für Kleinkinder und Pflegebedürftige können kommunale Windelsäcke benutzt werden. Die Windelsäcke sind über die Stadt erhältlich. Sie werden gemeinsam mit dem Restmüll eingesammelt und entsorgt, sofern sie neben dem Restabfallbehälter zugebunden bereitgestellt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße

- (1) Standorte für Abfallgefäße nach § 10 sind unter Berücksichtigung der baurechtlichen und sonstigen Vorschriften im Übrigen so anzuordnen, dass das Straßenbild nicht gestört wird. Abfallgroßbehälter (1.100 l Inhalt) müssen im Einvernehmen mit der Stadt aufgestellt werden, die Auflagen bezüglich der Standplätze machen kann. Im Übrigen hat der / die Grundstückseigentümer/in die zum Schutz und zur Sicherung der Behälter erforderlichen Anlagen zu erstellen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Papierbündel zur Leerung vor deren Grundstück am Straßenrand bis 6.00 Uhr bereitzustellen, und zwar frühestens am Tag vor der Entleerung. Bei abgelegenen Grundstücken, bei Grundstücken an nicht für den Schwerlastverkehr zugelassenen Straßen und bei Grundstücken an Straßen ohne Wendehammer haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Abfälle zur Leerung bzw. Abholung an der

nächstliegenden für die Abfallentsorgungsfahrzeuge erreichbaren Straße aufzustellen. Die Stadt kann hierfür einen genauen Standort festlegen. Vorübergehende Personen und der Straßenverkehr dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Hinweise der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen und auf das eigene Grundstück zurück zu setzen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Papierbündel sowie deren unsachgemäße Verfüllung usw. entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ohne Verzug zu beseitigen.

- (3) Sind Straßen oder Straßenabschnitte aus zwingenden Gründen (z.B. Bauarbeiten) mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar, so sind die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 an die nächstgelegene, turnusgemäß befahrbare Straße zu bringen

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter / Abfallsäcke / Depotcontainer

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme von den von ihnen beauftragten Unternehmen bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallgefäße (Abfallbehälter, Abfallsäcke) oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nur unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 der Satzung und nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Hausbewohner/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/innen haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverpackungen aus Metallen, aus Kunststoffen und aus Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Bioabfälle sind lose in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Die Bioabfälle dürfen nicht in Plastikbeuteln oder kompostierbaren Folienbeuteln in die Biotonnen verfüllt werden.
 - b) Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- / Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - c) Altpapier ist bei Teilnahme an der Behältererfassung in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin steht und in diesem blauen Behälter oder als Bündel bereitzustellen. Die Bündelung darf nur mit Kordel, nicht mit Draht oder Kunststoff erfolgen.

- d) Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sind in den gelben Abfallbehälter / Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht bzw. dem / der Abfallbesitzer/in zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Abfallbehälter / Sack zur Abholung bereitzustellen.
- e) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Gleiches gilt für den von der Stadt zugelassenen roten Abfallsack sowie den Windsack für Einwegwindeln und -windeleinlagen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.
- (6) Die roten Abfallsäcke für Restabfall und die Windsäcke sind zugebunden bereitzustellen.
- (7) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Papierbündel auf 15 kg, Abfallsäcke auf 25 kg, 80-l-Abfallbehälter auf 50 kg, 120-l-Abfallbehälter auf 60 kg, 240-l-Abfallbehälter auf 110 kg, 1.100-l-Abfallbehälter auf 500 kg festgelegt.
- (9) Bodenaushub, Schutt, Flüssigkeiten, Schlämme, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (10) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen.
- (11) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 4-10 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern, Säcken oder Papierbündeln kann die Stadt die Abfuhr solange ablehnen, bis die Vorschriften eingehalten sind. Bei Fehlbefüllungen muss der Behälter vom / von der Anschlussnehmer/in bzw. vom / von der Abfallbesitzer/in neu sortiert werden.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter oder falsch befüllter Abfallbehälter oder festgefrorener Abfälle in den Tonnen entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit vom Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

- (12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch Verlust, unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Neben dem Anschlusspflichtigen haftet auch der / die direkte Abfallbesitzer/in.
- (13) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallgebühren als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Mindestvolumenregelung nach § 11 gilt sinngemäß.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Stadt bestimmt, wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden und gibt dies in geeigneter Weise über den Abfallkalender und auf der Internetseite der Stadt Erfstadt allgemein bekannt.
- (2) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert:
1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Gleiches gilt für die Bündelsammlung.
 2. Der gelbe Abfallbehälter / Sack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall wird vom Systembetreiber des Dualen Systems bzw. dessen Beauftragten im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten Mai bis November wöchentlich und in den Monaten Dezember bis April im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Der / die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, seinen / ihren Bioabfallbehälter aus Gründen des Seuchenschutzes und der Hygiene mindestens im 4-Wochen-Rhythmus zur Entleerung zu überlassen.
 4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Die Großabfallbehälter (1.100 l) werden auf Antrag auch wöchentlich entleert. Der / die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, seinen / ihren Restmüllbehälter aus Gründen des Seuchenschutzes und der Hygiene mindestens im 4-Wochen-Rhythmus zur Entleerung zu überlassen.

- (3) Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in sind verpflichtet, Abfallbehälter bei der nächsten Abfuhrmöglichkeit entleeren zu lassen, wenn dies auf Grund einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung z. B. aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen (Madenbefall, starke Geruchsbelästigung) erforderlich ist.

§ 16

Sperrige Abfälle: Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen und Elektro- / Elektronik-Altgeräten als Sperrgut

- (1) Sperrige Abfälle, die als zulässige Restabfälle wegen ihrer Größe nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden nach Anforderung der / des Anschlussberechtigten und jedes / jeder anderen Abfallbesitzer/s/in, der / die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen ist, im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung viermal jährlich abgefahren. Sperrmüll sind diesbezüglich Gegenstände aus privaten Haushaltungen wie Möbel, Matratzen, Teppiche, Fahrräder, Kinderwagen, leere Koffer sowie Gegenstände ähnlicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen.

Kein Sperrmüll sind Gegenstände aus baulichen Anlagen (wie Fenster, Türen, Zargen, Dämmstoffe, Dachpappe, Sanitärkeramik und -einrichtungen, Rollläden, Wand- oder Deckenverkleidungen, Fußböden, Bauschutt -z.B. Fliesen, Heizkörper, Gartenhaus, Pergola, Zäune aus allen Materialien, Bauholz etc.), Teichfolie, Tapeten, Spiegel-, Fenster-, Türglas, Glastische, Kartons, Auto-, Moped-, Mofateile etc., Autoreifen, in Säcken oder Kartons bereit gestellter Abfall und ähnliche Gegenstände. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

Die Abfuhr ist direkt bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger per Anforderungskarte, über das Online-Anmeldeformular oder telefonisch zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die Termine für die Abfuhr werden den Anmeldenden mit der Anmeldung bekannt gegeben.

Die bereitgestellte Menge darf 3 cbm pro angeschlossenem Haushalt nicht überschreiten. Der Sperrmüll muss vom Volumen und Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Müllwerker/innen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Es dürfen keine Schrauben oder Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen. Nicht ordnungsgemäß bereitgestellter und mit anderen Abfällen durchmischter Sperrmüll ist bis zur ordnungsgemäßen

Bereitstellung durch die / den Anschlussberechtigte/n und jeden / jeder anderen Abfallbesitzer/in gemäß Satz 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

- (2) Grünabfälle werden als zulässige Bioabfälle (Grasschnitt, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Schnittreste von Blumen und Zierpflanzen) auf schriftliche Anforderung des / der Anschlussberechtigten im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung an vier Terminen im Jahr abgeholt. Die Termine werden von der Stadt über den Abfallkalender allgemein bekannt gegeben. Die Abfuhr ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der Stadt mindestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin zu beauftragen.

Der Grünabfall ist gebündelt und mit Hanfkordel im Maß 0,5 m x 0,5 m x 1,5 m verschnürt und Laub, Rasen- oder Grünschnitt in einsehbaren, offenen Behältnissen als Umleerbehälter mit max. 25 kg Gesamtgewicht je Behälter in haushaltüblichen Mengen (bis zu 6 cbm) zur Abholung bereitzustellen. Äste, Stämme und Wurzeln dürfen die Länge von 1,50 m und den Durchmesser von 0,15 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume werden an einem Abfuhrtermin ohne Baumschmuck und höchstens mit einer Länge von 2,50 m abgefahren. Der Termin wird über den Abfallkalender allgemein bekannt gegeben.

- (3) Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom / von der Besitzer/in der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zur Abholung an der Grundstücksgrenze bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Für batteriebetriebene Geräte gelten die Verpflichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäß.

Die Abholtermine für Geräte aus Haushaltungen der Kategorie 1, 2 und 4 nach § 2 Abs. 1 ElektroG (u. a. Kühlschränke, Fernseher, Waschmaschinen) mit Ausnahme von Fotovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, werden nach schriftlicher oder elektronischer Anforderung per E-Mail bei der Stadt den jeweiligen Anschlussberechtigten bekannt gegeben. Die Abholung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung.

- (4) Die sperrigen Abfälle nach Absatz 1, 2 und 3 sind getrennt voneinander frühestens am Abend vor der Abfuhr und bis spätestens 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze oder, falls diese nicht zugänglich ist, am Straßenrand zur Abholung bereit zu stellen und werden dort abgeholt. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben den Sperrmüll / das Sperrgut an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen und so abzustellen, dass hiervon keine Gefährdung ausgeht. In solchen Fällen kann die Stadt Müllsammelplätze festlegen.

Die Bereitstellung sperriger Abfälle im öffentlichen Straßenbereich ist nur ausnahmsweise gestattet, wenn sich sonst keine Möglichkeit der Bereitstellung auf dem Grundstück ergibt.

Hierdurch verursachte Verunreinigungen sind sofort vom / von der Abfallbesitzer/in zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass der Sperrmüll / das Sperrgut nicht von unbefugten Personen übernommen, auf der Straße oder dem Gehweg verstreut oder zerstört wird.

- (5) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach Absatz 1, 2 und 3 erfolgt ab 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (6) Für Gegenstände, die kein Sperrgut nach Absatz 1, 2 oder 3 sind oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von dem / der Abfallbesitzer/in ordnungsgemäß zu beseitigen.
Das Sperrgut bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich der / des Anschlussberechtigten bzw. der Abfallbesitzerin / des Abfallbesitzers.
- (7) Zusätzlich besteht für die / den Anschlussberechtigte/n die Möglichkeit, Sperrgut nach Absatz 1 und 2 zur Annahmestelle für Grünabfälle, Sperrmüll und Baumischabfall der Stadt zu bringen. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gemäß § 13 ElektroG über den öffentlichen Entsorgungsträger zu sammeln sind, können zusätzlich zur Sammelstelle des Rhein-Erft-Kreises gebracht werden. Die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden über den Abfallkalender der Stadt Erftstadt bekannt gegeben.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der / die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der / die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der / die bisherige als auch der / die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der / die Grundstückseigentümer/in, der / die Nutzungsberechtigte oder der / die Abfallbesitzer/in / Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs.1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erftstadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs.1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden des Entsorgers liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt.

- (3) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem / der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in / Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erfstadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erfstadt erhoben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren werden als Sondergebühr, Behältergebühr oder/und Leerungsgebühr festgesetzt und erhoben. Für die Leerungsgebühr wird die Anzahl der Leerungen (Stück) erfasst. Die Feststellung der Leerungshäufigkeit der jeweiligen Behälter erfolgt über eine elektronische Behälteridentifikation (Transponder) am Behälter in Verbindung mit einem elektronischen Lese- oder Schreib-/ Lesegerät am Sammelfahrzeug. Die beim Leerungsvorgang gespeicherten Daten werden in einer Datenbank zur Berechnung der Leerungsgebühr aufbereitet.
- (3) Die Sondergebühren für die Abholung von Elektrogroßgeräten und Grünabfällen nach § 16 Abs. 2 und 3 gelten mit dem schriftlichen Auftrag (Karte, Fax oder E-Mail) als angefallen. Stornierungen sind nur schriftlich bis 2 Werktage vor der Abholung möglich. Es gilt das Eingangsdatum.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie
 - a) nach § 3 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) gefährliche Abfälle nach § 4 der Satzung nicht getrennt hält und nicht zu den Sammelfahrzeugen und Sammelstellen anliefert;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt und von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) nach § 9 dieser Satzung von der Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht satzungsgemäß zu einer Sammelstelle, Behandlungs- oder Entsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 - e) die nach §§ 10 und 11 der Satzung erforderlichen Abfallgefäße nicht bestellt, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen;

- f) nach § 12 der Satzung Abfallbehälter, Abfallsäcke und Papierbündel nicht ordnungsgemäß aufstellt, nicht zur Leerung und Abholung bereitstellt oder nach der Entleerung nicht entfernt sowie Verunreinigungen auf Gehwegen und Fahrbahnen nicht unverzüglich beseitigt;
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und Abs. 4 - 10 dieser Satzung befüllt sowie die Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 13 nicht einhält;
 - i) überlassungspflichtige Bioabfälle in den Bioabfallbehältern entgegen § 15 Abs. 2 Punkt 3 oder überlassungspflichtige Restabfälle in den Restabfallbehältern entgegen § 15 Abs. 2 Punkt 4 nicht regelmäßig zur Abholung bereitstellt;
 - j) die in § 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung aufgeführten Abfälle nicht entsprechend bereitstellt oder nicht darauf achtet, dass die Abfälle fortgetragen oder auf Straßen und Wegen verstreut werden sowie Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls gemäß § 17 der Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - l) erforderliche Auskünfte, die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück oder den zweckgerichteten Zutritt nach § 18 der Satzung verweigert;
 - m) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 der Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - n) entgegen § 24 der Satzung öffentliche Abfallbehälter mit Abfällen von privat oder gewerblich genutzten Grundstücken befüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt vom 22.12.2015 in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 22.12.2020



Weitzel
Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 102/20

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AGS) vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Städtische Abfallentsorgung erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke nach § 6 Abs. 1 AES, die Abfallerzeuger/innen / Abfallbesitzer/innen nach § 6 Abs. 2 AES und die ihnen Gleichgestellten nach § 22 AES. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Anschluss erfolgt (Bereitstellung des Behälters) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört (Einzug des letzten Abfallbehälters).

Bei Einpersonenhaushalten mit Sackabfuhr (§ 11 (2) AES) entsteht die Gebührenpflicht mit Ausgabe der Abfallsäcke durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte.

Die Sondergebühren für die Abholung von Strauchwerk und Elektrogroßgeräten (§ 16 (2) und (3) AES) gelten mit dem schriftlichen Auftrag (Karte, Fax oder E-Mail) als angefallen. Stornierungen sind nur schriftlich bis 2 Werktage vor der Abholung möglich.

(3) Wechselt der/die Gebührenpflichtige, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Wechsel in der Gebührenpflicht wird ab dem 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zum Zwecke der Durchführung dieser

Satzung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind:

1. Anzahl und Fassungsvermögen der je Grundstück zur Verfügung gestellten Restabfall-Sammelbehälter (Erfassungssystem grau),
2. Anzahl und Fassungsvermögen der je Grundstück zur Verfügung gestellten Bioabfall-Sammelbehälter (Erfassungssystem braun),
3. Anzahl der Abfallsäcke,
4. Leerungsanzahl (Stück) je Restabfall-Sammelbehälter im Veranlagungsjahr, mind. jedoch 12 Pflichtentleerungen,
5. beantragte und durchgeführte Abfuhr je Haushaltsgroßgerät,
6. Abmeldung eines Bioabfallbehälters,
7. Volumentausch von Restabfall-, Bioabfall- sowie Papierabfallbehälter je Grundstücksanfahrt,
8. beantragte und durchgeführte Abfuhr je Strauchwerkabfuhr,
9. Anlieferung von Sperr- und Baumischabfällen sowie Grünabfall an der Abfallannahmestelle.

(2) Behälterwechsel (Volumentausch) werden ab dem ersten Tag des folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

1. Restabfallbehälter (grau)

Behältergrundgebühr / Leerungsgebühr

1.1 Abfallsäcke für Einpersonenhaushalte	12 Stück:	95,28 €/Jahr
1.2 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	80l:	151,44 €/Jahr
1.3 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	120l:	181,80 €/Jahr
1.4 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	240l:	279,84 €/Jahr
1.5 Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen, 14-tägig	1.100l:	1.395,96 €/Jahr
1.6 Behälter inkl. 24 Pflichtentleerungen, wöchentlich	1.100l:	2.791,92 €/Jahr
1.7 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	80l:	1,93 €/Leerung
1.8 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	120l:	2,90 €/Leerung
1.9 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	240l:	5,80 €/Leerung
1.10 je zusätzlicher Leerung für den Behälter	1.100l:	26,69 €/Leerung

2. Biobehälter (braun)

2.1 Behälter inkl. aller Leerungen	120l:	39,60 €/Jahr
2.2 Behälter inkl. aller Leerungen	240l:	59,40 €/Jahr

3. Sonstige Sondergebühren

3.1 Rückgabe Biobehälter:	20,00 €/Einzelfall
3.2 Strauchschnitt / Grünabfuhr (Bündel), 3 cbm:	25,00 €/Abfuhr
3.3 Haushaltsgroßgeräte nach § 16 (3) Abfallsatzung:	15,00 €/Gerät
3.4 Abfallsack (Lizenzgebühr Handel) nach § 11 (7) Abfallsatzung:	2,90 €/Sack
3.5 weißer Abfallsack (Windelsack) nach § 11 (8) Abfallsatzung:	2,00 €/Sack
3.6 Volumentausch Behälter (grau, braun, blau), je Grundstücksanfahrt:	25,00 €/Änderungsdienst
3.7 Annahmestelle für Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung:	10,00 €/Anlieferung
3.8 Sperr- u. Baumischabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung:	25,00 €/Anlieferung

(2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so verringert sich die Behältergebühr für die Monate ohne Gebührenpflicht (§ 2) um 1/12.

(3) Entstandene bare Auslagen im Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.6 und 2.1 bis 2.2 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben (Veranlagungsjahr). Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 werden je Einzelleistung erhoben.

(2) Auf die Gebühren nach Abs. § 4 Abs. 1 Ziffer 1.7 bis 1.10 werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Gebührensätzen des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden die Vorausleistungen angemessen geschätzt.

(3) Werden auf Abfallgebühren Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.

(4) Gebühren und Vorausleistungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden mit einem Viertel ihres Betrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 werden grundsätzlich spätestens mit Erbringung der jeweiligen Leistung fällig; die Gebühr für den Abfallsack mit Erhalt des Abfallsackes.

(5) Gebührenüberzahlungen und -nachforderungen werden den nach Absatz 4 fälligen Zahlungen zu- oder abgerechnet und damit zusammen fällig.

§ 6 Ausfall-, Übergangsregelung

Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfasst werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; die Leerung wird nach dem rechnerischen Mittel der im Veranlagungsjahr gemessenen Gesamtleerungen dieses Behälters bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AGS) tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 22. 12. 2020



(Weitzel)
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Erftstadt

Positivkatalog aus Rhein-Erft-Kreis-Satzung

Code	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz

150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten,

	Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

**Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erfstadt**

Bezeichnung:

AS (Abfallschlüssel nach AVV)

13 02 05*	Altöle (nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis)
15 01 10*	Verpackungen mit schädlichen Rückständen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (ölhaltige Mischabfälle etc.)
16 02 09*	Transformatoren u. Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	Gase in Druckbehältnissen (Feuerlöscher)
16 05 06*	Laborchemikalien, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Chemikalien anorganisch
16 05 08*	Chemikalien organisch
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide (Pflanzen- und Holzschutzmittel)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 28	Farbstoffe und Pigmente (Dispersionsfarben)
20 01 32	Medikamente (außer zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte

Anlage 3 zur Abfallsatzung der Stadt Erfstadt

Verzeichnis der vom Biotonnen-Anschluss- und Benutzungszwang befreiten Straßen:

Judenstraße

Markt

Pfarrer-Weißfeld-Straße

Raiffeisenstraße

Seitenstraße

Steinstraße

Zehntstraße

Zehntwall

Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Erftstadt werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der am 11.12.2018 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossenen Anlage A berechnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- (1) Die Gebühr für Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Einzelveranstaltungen wird auf Antrag um 50% ermäßigt für:
 - a) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - b) Personen die sonstige Leistungen des Sozialamtes bekommen;
 - c) Inhaber/innen eines Mobil-Passes,
 - d) Personen, die eine Bildungsprämie oder einen Bildungsscheck vorlegen.
- (2) Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, die an einem Integrationskurs oder einer vergleichbaren Bildungsmaßnahme teilnehmen möchten, können einen Antrag an das Amt für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erftstadt richten, um die verbleibenden 50 % ermäßigt zu bekommen. Die entsprechende Kostenübernahme für den Kursbesuch erfolgt in diesem Fall durch diese Stelle.
- (3) Darüber hinaus kann die VHS-Leitung Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Für Studienfahrten, Exkursionen, Lern- und Verbrauchsmaterialien sowie für Gerätenutzungsgebühren werden keine Ermäßigungen oder Erlasse gewährt.

§ 3

An- und Abmeldung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren

- (1) Zu allen Veranstaltungen außer zu Vorträgen ist eine schriftliche Anmeldung per Post, Fax oder E-Mail erforderlich. Hiermit verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in zur Zahlung der vollen Kursgebühr, unabhängig ob er/sie am Unterricht teilnimmt. Die Volkshochschule vergibt die Kursplätze in der Reihenfolge, in der die Anmeldungen eingehen. Auch wer eine Veranstaltung bzw. einzelne Kursstunden besucht, ohne sich schriftlich anzumelden, ist zur Zahlung des vollen Teilnahmeentgelts verpflichtet.

(2) Bei Tages- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Exkursionen können sich Teilnehmer/innen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der VHS-Geschäftsstelle abmelden. Bei fortlaufenden Kursen ist eine Abmeldung auch zwischen dem ersten und zweiten Unterrichtstag noch möglich. Bei fristgerechter, schriftlicher Abmeldung werden bereits überwiesene oder durch Lastschrift-Einzug abgebuchte Teilnahmeentgelte in voller Höhe erstattet.

(3) Grundsätzlich zieht die VHS die Gebühren nach Beginn der Lehrveranstaltung per Lastschrift-Verfahren von dem in der schriftlichen Anmeldung angegebenen Konto ein. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist das Teilnahmeentgelt nach Rechnungsstellung durch die VHS unter Angabe der Kursnummer zu überweisen.

(4) Sofern die VHS für Studienfahrten, Exkursionen oder einzelne Veranstaltungen abweichende Abmeldefristen und Zahlungsbedingungen festsetzt, werden die Teilnehmer/innen hierüber rechtzeitig informiert und wird ihnen eine angemessene Rücktrittsfrist eingeräumt.

(5) Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung der angekündigten Veranstaltungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt in der Fassung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt

1. Die Gebühren der Volkshochschule der Stadt Erfstadt für Kurse werden ab dem 01.07.2019 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für jede Kursbuchung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Die Kursgebühr pro Unterrichtsstunde beträgt:
 - 1.2 Kurse allgemein: 2,40 €
 - 1.3 Kleingruppenkurse: 2,90 €
 - 1.4 Exkursionen: 3,00 €
 - 1.5 Wochenendkurse: 3,00 €
 - 1.6 Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand: entsprechender Aufschlag
 - 1.7 Besondere Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen:

Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall

- 1.8 Material-, Gerätenutzungs- und sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmer/innen gesondert umgelegt.
- 1.9 Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.
2. Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen der Volkshochschule werden ab dem 01.07.2019 wie folgt festgesetzt:
- 2.1. Vorträge, eine Ermäßigung ist nicht möglich: 7,00 €
- 2.2. Veranstaltungen zur politischen Bildung können gebührenfrei sein.
- 2.3. Film-Eintritte (Kommunales Kino): 6,00 €
ermäßigt für Jugendliche: 3,00 €
- 2.4. Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die VHS-Leitung je nach Kostenaufwand
- 2.5. Ausgaben für Eintritte und Fahrtkosten bei Exkursionen sind mindestens kostendeckend festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 22.12.2020


Weitzel

Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 104/20

Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung und dem § 7 der Satzung der Stadtwerke Erfstadt vom 15.12.2020 folgende Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Schwimmbäder im öffentlichen Badebetrieb werden folgende Entgelte erhoben:

Tarif I

Erwachsene

Tarif II

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Mobil Pass Inhaber, Studierende, Wehr- u. Zivildienstleistende

Hallenbadkarten:

Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €

Bonuskarten:

20-er (Bonus: 1x frei)	60,00 €	30,00 €
30-er (Bonus: 3x frei)	90,00 €	45,00 €
40-er (Bonus: 6x frei)	120,00 €	60,00 €
50-er (Bonus: 10x frei)	150,00 €	75,00 €
60-er (Bonus: 15x frei)	180,00 €	90,00 €
70-er (Bonus: 21x frei)	210,00 €	105,00 €
80-er (Bonus: 28x frei)	240,00 €	120,00 €
90-er (Bonus: 36x frei)	270,00 €	135,00 €
100-er (Bonus: 45x frei)	300,00 €	150,00 €

Freibadkarten:

Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
Saisonkarte	60,00 €	30,00 €

- (2) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bade verwiesen, so wird das gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet.

§ 2

Geltungsdauer und -bereich

- (1) Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und verlieren nach Verlassen des Bades ihre Gültigkeit; Ausnahmen sind zulässig. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades, für welches sie gelöst sind.
- (2) Zehnerkarten sind zeitlich unbefristet und für alle Bäder gültig. Die einzelne Entwertung gilt für den Tag und das Bad, für welches sie entwertet wurde. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 3

Tarifabgrenzung

- (1) Bei der Entgeltfestsetzung gelten Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Jugendliche. Schüler über 16 Jahre, Auszubildende und Schwerbehinderte, Mobilpass-Inhaber, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, die sich als solche ausweisen, zahlen die Eintrittsentgelte nach Tarif II
- (2) Kleinkinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt in die Schwimmbäder.

§ 4

Benutzungszeit

Die Benutzungszeit der Schwimmbäder ist innerhalb der festgesetzten öffentlichen Badezeiten nicht eingeschränkt

§ 5

Schließung

Aus Witterungsgründen, aus betrieblichen Gründen und für überörtliche Schwimmveranstaltungen einschl. Stadtmeisterschaften kann die Betriebsleitung die Bäder für den öffentlichen Badebetrieb schließen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Preisregelung Bäder tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Bäder in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 22.12.2020

Handwritten signature of Carolin Weitzel in black ink.

(Carolin Weitzel)
Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 105/20

MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Musikschule“ erhebt die Stadt Erftstadt Unterrichtsgebühren.

§ 2

Unterrichtsdurchführung

- (1) Die Unterrichte finden mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Brauchtumstage und der in NRW gültigen Schulferien wöchentlich statt.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Workshops können auch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien durchgeführt werden.
- (3) Versäumt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf die verloren gegangene Stunde.
- (4) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.
- (5) Schüler*innen mit Infektionskrankheiten kann der Zugang zum Unterricht verwehrt werden.
- (6) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler*innen selbst.

§ 3

Gebührensatzung

Die Jahresgebühren werden in gleichen Monatsbeträgen erhoben. Die monatlichen Gebühren sind ab 01.01.2013 festgesetzt auf:

1.	Basisunterricht Elementare Musikpädagogik	wtl. 60 Minuten (8er-12er Gruppe)	wtl. 45 Minuten (4er-7er-Gruppe)
1.1	Singen-Musik-Bewegung/ Grundklasse/Kinderklasse Minis	34 €	25 €
1.2	Singklasse	34 €	25 €
1.3	Instrumentenkarussell	34 €	25 €
2.	Instrumentalunterricht	wtl. 30 Minuten	wtl. 45 Minuten
2.1	Einzelunterricht (nur im Zeitraum freier Kapazitäten)	63 €	95 €
2.2	2-er Gruppe	32 €	48 €
2.3	3-er Gruppe	21 €	32 €
2.4	4-er Gruppe	----	24 €
2.5	Zuzüglich mtl. 3 € für die Benutzung von Inventarinstrumenten: Klavier, Schlagzeug, Keyboard.		
2.6	Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich für Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres um 20%.		

3. Gemeinschaftsmusizieren			
- ohne Instrumentalfach -	wtl. 45 Minuten	wtl. 60 Minuten	wtl. 90 Minuten
3.1	Schülerensembles	9 €	12 €
3.2	Erwachsenenensembles	14 €	18 €
3.3	Schulkooperationen	130€ (Gruppentarif)	
4. Gemeinschaftsmusizieren			
- mit Instrumentalfach -	wtl. 30 Minuten (3-4er Gruppe)	wtl. 45 Minuten (3-4er Gruppe)	
4.1	Kleinensembles	8 €	12 €
5. Leihinstrumente			
5.1	Die mtl. Miete beträgt:	1. Jahr	13 €
5.2		2. Jahr	19 €
5.3		3. Jahr	24 €
6.	Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnahmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden fallweise festgelegt.		

§ 4

Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

(1) Eine Gebührenermäßigung und ein Gebührenerlass richten sich nach den z. Zt. gültigen allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

Die Gebühren für die Unterrichte, Arbeitsgemeinschaften, Workshops und Leihinstrumente werden für bildungs- und teilhabeberechtigten Personen und Inhaber des Mobil Passes der Stadt Erfstadt auf Antrag um 50% ermäßigt. Ebenso haben diese genannten Personen freien Eintritt bei allen Veranstaltungen.

(2) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Kalenderjahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Bernd-Alois Zimmermann-Musikschule beantragt werden. Auf Antrag wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/35 der entsprechenden Jahresgebühren erstattet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme in den Unterricht erfolgt. Die Gebühren werden mit Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie werden monatlich nur in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung, oder vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beträge für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Eine Abmeldung muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des ablaufenden Kalendervierteljahres.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

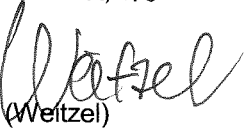
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Musikschulgebührensatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, : 22.12.2020



(Weitzel)

Bürgermeisterin

106/20

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 18.12.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 17.12.2020 zum Zwecke der
Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2:**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird angeordnet:

1. Zum Jahreswechsel 2020/2021 (31.12./01.01.) gilt für folgende öffentliche Straßen, Wege, Anlagen und Plätze ein Verbot des Zündens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken):

Erftstadt-Liblar, Marienplatz
Erftstadt-Liblar, Bürgerplatz
Erftstadt-Lechenich, Markt/Marktplatz

Die genauen Örtlichkeiten ergeben sich aus den als Anlagen Nr. 1 -3 zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Lageplänen (schraffierte Flächen).

2. Für den Fall, dass das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot nicht eingehalten wird, drohe ich die zwangsweise Durchsetzung des Verbotes an. Dies kann die Aufforderung zur Abgabe oder die Wegnahme der pyrotechnischen Gegenstände beinhalten. Bei Bedarf werden Platzverweise ausgesprochen. Gleichzeitig wird bei einem Verstoß gegen das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
3. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020 in Kraft und sie tritt am 02.01.2021 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 28 Abs. 1, Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 10 Abs. 5 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verlangsamen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Zusammenkünften potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung NRW. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Der maßgebliche Inzidenz-Wert in Erftstadt liegt aktuell bei 90 Für den Rhein-Erft-Kreis liegt der maßgebliche Inzidenz-Wert bei 147,9. (Stand: 16.12.2020). Die Lage stellte sich lt. RKI-Bericht am 16.12.2020 wie folgt dar:

„Zusammenfassung der aktuellen Lage“ – AKTUALISierter STAND FÜR DEUTSCHLAND

- Aktuell ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung noch stärker als bisher für den Infektionsschutz engagiert.
- Seit dem 04.12.2020 ist ein starker Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 180 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). In Sachsen und Thüringen liegt sie sehr deutlich über der Gesamtinzidenz und steigt weiter an.
- Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre liegt bei aktuell 171 Fällen/100.000 EW.
- Aktuell weisen nahezu alle der 412 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf. Nur 1 Kreis übermittelte weniger als 25 Fälle/100.000 EW. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 342 Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW, davon in 53 Kreisen bei $>250-500$ Fällen/100.000 EW und in 8 Kreisen bei über 500 Fällen/100.000 EW.
- Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen, aber auch in beruflichen Settings, in Gemeinschaftseinrichtungen und ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden.
- Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist mit 4.836 Fällen weiterhin ansteigend.
- Gestern wurden 27.728 neue Fälle und 952 neue Todesfälle übermittelt.
- Die Risikobewertung des RKI wurde angepasst. Das RKI schätzt nunmehr die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) abgerufen 16.12.2020

Daher ist es notwendig, für den Jahreswechsel 2020/2021 ein Verbot des Zündens von Pyrotechnik anzuordnen. Durch diese Maßnahme werden die ohnehin schon sehr stark in Anspruch genommenen Krankenhäuser und insbesondere auch das dortige Pflegepersonal entlastet. Durch diese Anordnung stelle ich sicher, dass es in der Silvesternacht und am Neujahrstag eben nicht zu schweren Verletzungen durch Böller

kommt, wie es in den vergangenen Jahren der Fall war. Erwiesenermaßen verletzen sich an keinem anderen Tag im Jahr so viele wie in der Sylvesternacht.

Nur so ist es möglich, dass die notwendigen medizinischen Kapazitäten ausreichen, um auch in dieser Zeit eine mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) infizierten Personen behandeln zu können.

Gleichzeitig werden durch meine Anordnung Ansammlungen und Zusammentreffen von Personen zur gemeinsamen Verwendung von Pyrotechnik im öffentlichen Raum, bei dem die Einhaltung von Mindestabständen nicht sichergestellt werden kann, reduziert. Meine Anordnung nach § 28 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 5 CoronaSchVO NRW stellt somit eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Dass Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten grundsätzlich geeignet sind, Infektionsrisiken zu reduzieren, ist angesichts des Hauptübertragungswegs, der respiratorischen Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen oder Niesen entstehen, nicht zweifelhaft. Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Das Verbot ist auch angemessen. Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine freiheitseinschränkende Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sowie der Überlastung der Krankenhäuser und des Pflegepersonals sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil Verletzungen durch das Abbrennen von Pyrotechnik reduziert werden und zusätzliche Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum vermieden werden.

Auch ist sie erforderlich, weil, wie schon erwähnt, die Versorgung der Verletzungen durch Pyrotechnik, das bereits durch die Pandemie ausgelastete medizinische Personal zusätzlich belasten würde. Zudem ist sie erforderlich um eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und um die notwendige Nachverfolgung von Infektionen wieder zu ermöglichen. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß.

Das Ziel, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, wird durch die angeordneten Maßnahmen unterstützt. Daher sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Erftstadt ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 5 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde näher zu bestimmende publikumsträchtige Plätze und Straßen benennen, auf denen jede Verwendung von Pyrotechnik untersagt ist.

Zu Ziffer 2:

Die Zwangsmittellandrohung beruht auf §§ 55 I, 57 I Nr. 1, 59 I, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung ist ein vollziehbarer Verwaltungsakt, denn er ist auf die Vornahme einer Handlung gerichtet (§ 55 I VwVG).

Nach § 55 I VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung. Die Voraussetzungen des § 55 I VwVG liegen mithin vor.

Die Zwangsmittelandrohung soll nach § 63 II S.2 VwVG mit der Allgemeinverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Dies ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fall.

Das Zwangsmittel „Zwangsgeld“ ist in diesem Fall untunlich, da dessen Wirkung im Verfahrenswege zu lange dauert. Die Gefahr muss jedoch schnellstens beseitigt werden. Mit der Ersatzvornahme habe ich daher das mildeste Zwangsmittel angedroht (§ 57 I Nr. 1 VwVG). Wird die Verpflichtung, die Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, kann die Vollzugsbehörde auf Kosten des Betroffenen die Handlung selber ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen (§ 59 I VwVG). Die Ersatzvornahme steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck (§ 58 I S. 1 VwVG). Mit der Ersatzvornahme als mildestem Zwangsmittel habe ich das Zwangsmittel bestimmt, das am wenigsten beeinträchtigt (§ 58 I S.2 VwVG).

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

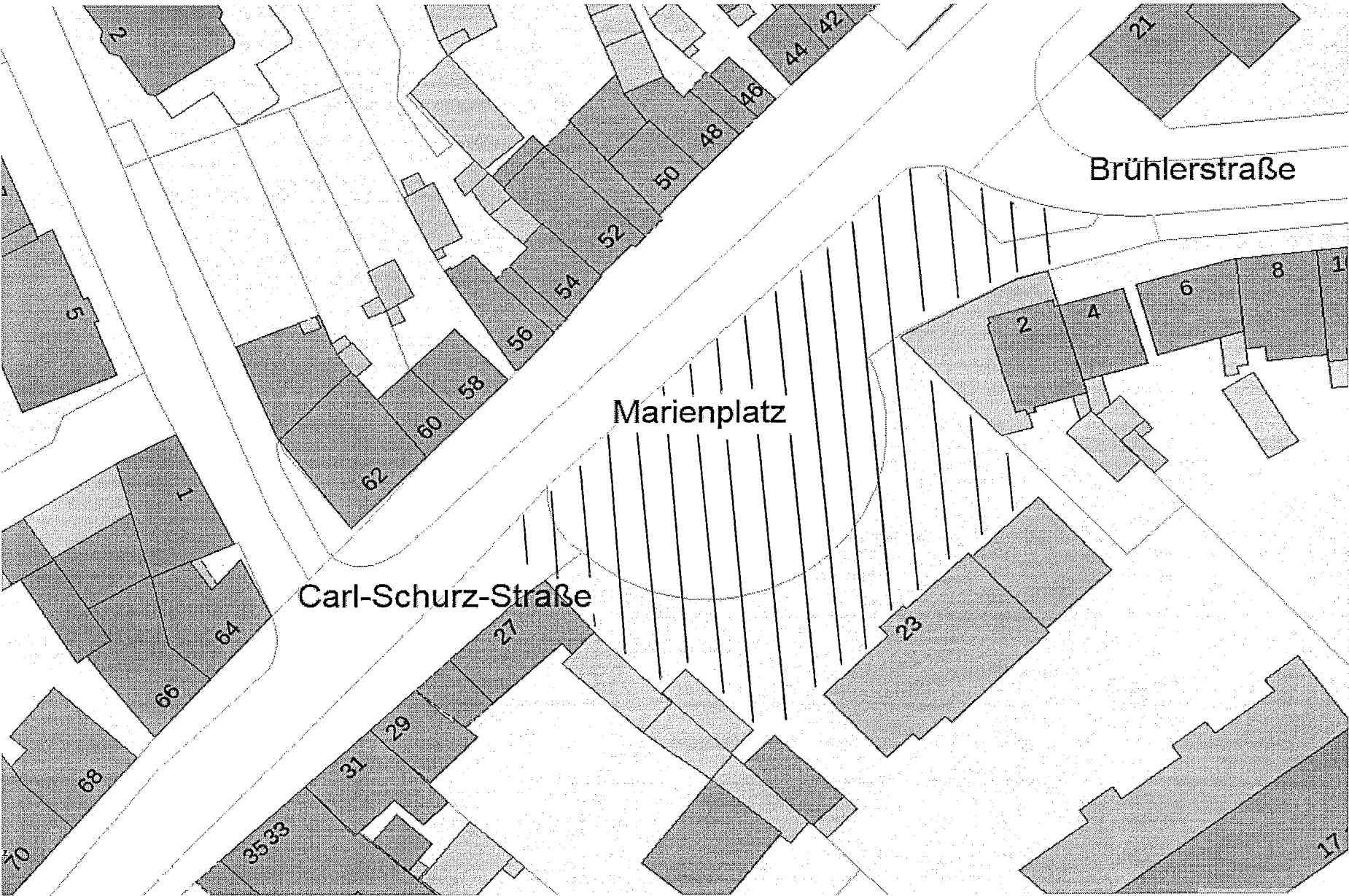
Erftstadt, den 18.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weitzel', written in a cursive style.

(Weitzel)

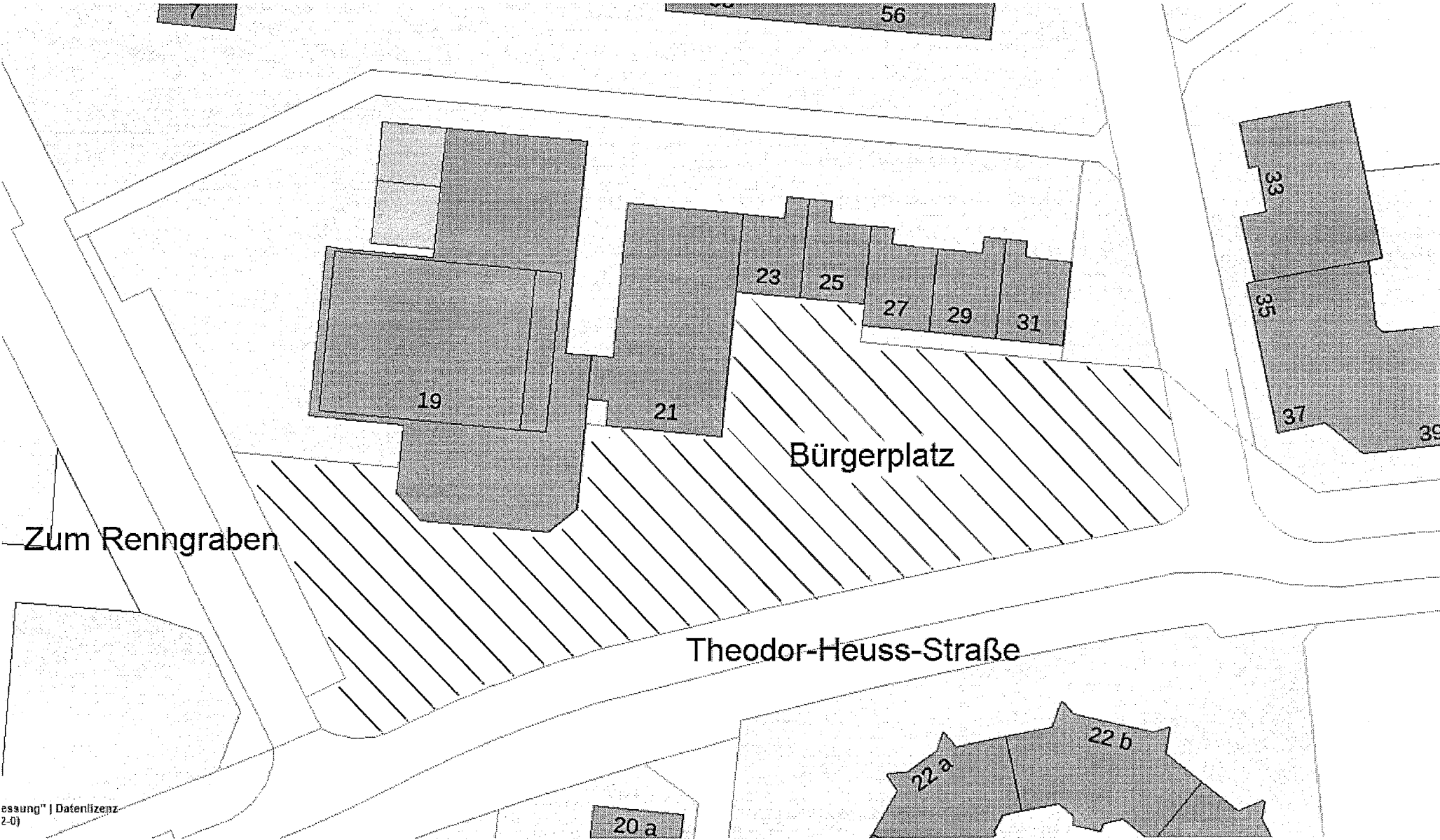
Bürgermeisterin

Marienplatz Liblar



Anlage 1

Bürgerplatz Liblar



Anlage 2

Markt Lechenich



ermessung" | Daten | (Zeitz
pro-2-0)

Wulgers

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 107/20

Frau Olena Rybchuk

Letzte bekannte Anschrift:

Henri-Dunant-Str. 16
50374 Erftstadt

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 29.10.2020 unter der

Fahrtnummer 6684 / 2020

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 10.12.2020



(Bürgermeisterin)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 108/20

Die Refresco Deutschland GmbH, Peter-May-Str. 27, 50374 Erfstadt, beantragte mit Schreiben vom 27.12.2017, inklusive der Ergänzungen vom 03.12.2018 und 07.01.2020, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde die Grundwasserentnahme von bis zu 1,3 Millionen m³ Grundwasser pro Jahr für die Mineralwasser- und Getränkeproduktion. Zur Förderung wird der bestehende und bereits genutzte Brunnen Tb 4, Noé-Quelle, auf dem Grundstück links vom Kohlstraßen Weg in Erfstadt, Gemarkung Gymnich, Flur 16, Flurstück 8 genutzt. Das geförderte Wasser wird als amtlich anerkanntes Mineralwasser in Verkehr gebracht.

Dieser Antrag auf Grundwasserentnahme für die oben genannte Mineralwasser- und Getränkeproduktion liegt gemäß § 63 und analog § 73 Absatz 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Zeit **vom 04.01.2021. bis einschließlich 03.02.2021 bei der Stadt Erfstadt**, Die Bürgermeisterin, Rathaus, Holzdamm 10, 50374 Erfstadt zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona Pandemie kann die Einsichtnahme nicht im Rathaus der Stadt Erfstadt erfolgen. Die Unterlagen können jedoch auf der Seite

<https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-der-refresco-deutschland-gmbh>

eingesehen werden.

Der Sachbearbeiter Herr Kühlborn steht zur Beratung unter der Tel. 02235 409 532 oder Email: (Umwelt@Erfstadt.de) zur Verfügung.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

www.download-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2020

veröffentlicht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 42, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen

durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317049 erfolgen.

Die Einsichtnahme ist auch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Weilerswist zu den dort veröffentlichen Zeiten möglich. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-der-refresco-deutschland-gmbh> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich **17.02.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so könnten diese grundsätzlich in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG NRW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Es ist beabsichtigt gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG NRW aufgrund der Corona-Pandemie ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dies ist möglich, wenn kein Beteiligter bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich **17.02.2021** Einwendungen hiergegen erhoben hat.

Erftstadt, den 24.12.20



(Weitzel)
Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 109/20

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Erftstadt wird gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich bekannt gemacht:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018, Vorlage 363/2020, wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 15.12.2020 festgestellt. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Lagebericht sowie dem Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes ab dem 04.01.2020 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Rathaus, Holzdamm 10, Erftstadt-Liblar, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem sind der Jahresabschluss sowie das Prüfungsergebnis im Internet im öffentlichen Sitzungsdienst des Rates abrufbar.

Erftstadt, 21. 12. 2020

Weitzel
(Bürgermeisterin)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 110/20

Änderung der Friedhofssatzung

der Stadt Erftstadt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2020

Auf Grundlage von § 4 Bestattungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt am 15.12.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 10 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger bzw. ausschließlich auf dessen Veranlassung hinausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur **Oberkante** der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. In Ausnahmen – je nach Örtlichkeit und Belegung – kann der Friedhofsträger hiervon Ausnahmen vorsehen und zulassen.
- (4) Die/der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls Erreichbarkeits- u. Machbarkeitsanforderungen für Aushub und Verfüllung dies erfordern oder Sicherheitsanforderungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften dies vorschreiben, muss die/der Nutzungsberechtigte auch den Grabstein inklusive der Fundamente zu seinen Lasten entfernen lassen. Sollte eine örtlich und zeitlich festgesetzte Bestattung durch fehlende oder unzureichende Grabvorbereitung bzw. ausgebliebene Mitwirkung der nutzungsberechtigten Person nicht eingehalten werden können, geht dies ausschließlich zu Lasten der nutzungsberechtigten Person. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich wird gelten § 25, Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 22.12.2020



(Weitzel)
Bürgermeisterin